



zwischen der SOLIT 2. Gold & Silber GmbH & Co. KG, Friesenstr. 1, 20097 Hamburg, vertreten durch die Solit Management GmbH, Friesenstr. 1, 20097 Hamburg (im Folgenden: „Gesellschaft“)

und

(im Folgenden: „Gesellschafter“)

Die Parteien vereinbaren was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand dieses Vertrages ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter, im Falle eines festgelegten Ereignisses oder Datums über den dem Gesellschafter zustehenden Anteil am Gesellschaftsvermögen zugunsten eines Dritten (Begünstigter) in der nachfolgend geregelten Weise zu verfahren (Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff. BGB).
- 2) Der Gesellschafter ist Kommanditist oder Treuhandkommanditist der Gesellschaft. Er ist allein verfügungsberechtigter Gläubiger seines Gesellschaftsanteils.
- 3) Alle Rechte aus diesem Gesellschaftsanteil, insbesondere die Rechte aus § 18 des Gesellschaftsvertrages (Kündigung bzw. Teilkündigung und daraus sich ergebende Rechte oder Ansprüche), gehen

mit dem Tod des Gesellschafters

mit Wirkung ab _____

- ggf. ohne dass sie in den Nachlass des Gesellschafters fallen -, auf folgende Person über:

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

(im Folgenden: Begünstigter)

- 4) Sollte der Gesellschafter im Falle der Angabe eines Datums vor diesem Datum sterben, so tritt der Rechtsübergang mit seinem Tod ein.
- 5) Der Rechtsübergang auf den Begünstigten erfolgt unentgeltlich als schenkungsweise Zuwendung. Die Schenkung soll unmittelbar zwischen dem Gesellschafter und dem Begünstigten vereinbart werden. Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Begünstigten. Auch im Falle des Eintritts der Bedingung für den Rechtsübergang ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, den Begünstigten hierüber zu unterrichten.

§ 2 Verfügungen über den Gesellschaftsanteil

- 1) Bis zu dem unter § 1 Abs. 3 genannten Zeitpunkt kann der Gesellschafter jederzeit und ohne Zustimmung des Begünstigten über seinen Gesellschaftsanteil verfügen. Insbesondere ist er berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis ganz oder teilweise zu kündigen und die Auszahlung seines Abfindungsanspruchs – wahlweise durch monetäre Auszahlung oder durch Auslieferung der auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Menge an Edelmetallen – von der Gesellschaft zu verlangen.
- 2) Nach dem Rechtsübergang auf den Begünstigten muss dieser Verfügungen über den Gesellschaftsanteil solange gegen sich gelten lassen, wie der Gesellschaft der Rechtsübergang nicht bekannt ist.
- 3) Verfügungen über den Gesellschaftsanteil, die die Gesellschaft oder ein anderer Berechtigter nach dem Ableben des Gesellschafters, aber in Unkenntnis davon, aufgrund von Weisungen eines Bevollmächtigten oder aufgrund früher erteilter Weisungen des Gesellschafters ausführt, sind auch gegenüber dem Begünstigten wirksam.

§ 3 Aufhebung, Erlöschen der Vereinbarung; Sonstiges

- 1) Der Gesellschafter ist berechtigt, diese Erklärung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einseitig aufzuheben oder zu ändern. Die Erklärung muss der Gesellschaft zu Lebzeiten des Gesellschafters zugegangen sein. Den Erben des Gesellschafters steht ein entsprechendes Recht nicht zu.

- 2) Diese Vereinbarung gilt als aufgehoben, wenn der Gesellschafter der Gesellschaft anzeigt, dass er über Rechte aus seinem Gesellschaftsanteil anderweitig verfügt (z.B. durch Abtretung oder Veräußerung). In den Fällen der Abtretung oder Verpfändung von Rechten an dem Gesellschaftsanteil tritt diese Vereinbarung wieder in Kraft, sobald der Gesellschafter die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über den Gesellschaftsanteil zurückerhalten hat.
- 3) Ist der Begünstigte der Ehegatte des Gesellschafters und wird die Ehe durch rechtskräftiges Urteil zu Lebzeiten der Ehegatten beendet, so erlischt auch diese Vereinbarung. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Vereinbarung so lange als fortbestehend anzusehen, bis die Beendigung der Ehe vom Gesellschafter schriftlich angezeigt oder von einem Dritten urkundlich nachgewiesen wird.
- 4) Eine Aufhebung oder Änderung dieser Vereinbarung in einer Verfügung von Todes wegen oder in einem Erbvertrag ist ausgeschlossen. Stirbt der Begünstigte vor dem Rechtsübergang, so wird diese Vereinbarung gegenstandslos.
- 5) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Ort, Datum

Solit Management GmbH

Ort, Datum

Gesellschafter

Der Begünstigte erklärt durch seine Unterschrift, dass er von diesem Vertrag Kenntnis hat und die in diesem Vertrag enthaltene Zuwendung annimmt.

Ort, Datum

Begünstigter
(bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)